

Windpark Honegg-Oberfeld (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30 m)

ENERGIE

Ganzer Kanton

Nr. E 6a (neues Objektblatt)

Datum: März 2018

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination der Nutzung von Windenergie mit Grosswindanlagen und eine umfassende Interessenabwägung, insbesondere bezüglich der Schutzinteressen sicher. Die Realisierung einer Windenergieanlage bedingt die definitive Festsetzung des Standortes im kantonalen Richtplan (Objektblatt Nr. E 6).

AUSGANGSLAGE

Allgemeines

Der kantonale Richtplan Energie beurteilt die Windenergie - insbesondere aufgrund von landschaftlichen Interessen - grundsätzlich als kritisch, schliesst sie aber nicht aus. Die Anforderungen an die Nachweise, insbesondere der Wirtschaftlichkeit sowie der Landschafts-, Umwelt- und Siedlungsverträglichkeit, sind jedoch entsprechend hoch anzusetzen (vgl. Objektblatt Nr. E 2, Abstimmungsanweisung 1). Eine abweichende Gesamtbeurteilung zur Grobbeurteilung gemäss Objektblatt Nr. E 2 muss daher im Prinzip möglich sein ("Umkehr der Beweislast").

Der Standort Honegg-Oberfeld ist im kantonalen Richtplan, Teil Energie, Objektblatt Nr. E 6 (Abstimmungsanweisung 3) als potentieller Standort für Windparks ausgeschieden. Für die Festsetzung als effektiver Standort ist der Nachweis über eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s und betreffend Machbarkeit im Sinne der Abstimmungsanweisung 4 des Objektblattes Nr. E 6 zu erbringen.

Im Lichte der regionalen Abstimmung sind die unmittelbar betroffenen Nachbarländer, Nachbarkantone und Nachbargemeinden während der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie mindestens zweimal - vor Beginn und nach Abschluss - im Sinne der Mitwirkung zu begrüssen (Abstimmungsanweisung 4, Objektblatt Nr. E 6).

Die Festsetzung im kantonalen Richtplan als effektiver Standort für Windparks ist Voraussetzung für den Erlass und die Genehmigung der Nutzungsplanung. Die planerische Voraussetzung für den Bau von grossen Windenergieanlagen ist ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 12 BauG (Abstimmungsanweisung 5, Objektblatt Nr. E 6).

Die Machbarkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsbericht wurden von den kantonalen Fachstellen geprüft und den Nachbarkantonen und dem Land Vorarlberg zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kanton Appenzell A.Rh. äusserte sich zustimmend, der Kanton St.Gallen und das Land Vorarlberg stehen dem Vorhaben aus Gründen des Landschaftsschutzes kritisch gegenüber. Das Amt für Raumentwicklung hat gestützt auf die Vorgaben des kantonalen Richtplans eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Die detaillierte Prüfung der Anforderungen und die Vereinbarkeit mit den diversen betroffenen Interessen findet sich im Anhang des Grundlagenberichts.

Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Beurteilung rechtliche und technische Vorgaben (Ausschlusskriterien)

Die WEA haben rechtliche und technische Vorgaben zu erfüllen, die zwingend eingehalten werden müssen. Ansonsten ist auf das Vorhaben zu verzichten.

Technische Voraussetzungen:

- Minimal notwendige und nachgewiesene Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s.
- Minimal notwendige Energieproduktion: mindestens zwei Anlagen mit einer Leistung in der Summe von mindestens 3 MW.

Rechtliche Voraussetzungen:

- Zonenkonformität oder Standortgebundenheit (RPG)
- keine Beeinträchtigung von Bundesinventaren (BLN, ISOS etc.)
- keine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten von kantonaler und regionaler Bedeutung
- keine Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes (Mindestabstand)

Würdigung	<p>Technische Voraussetzungen: Die notwendige Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s ist mittels Windmessung nachgewiesen. Die Minimale Energieproduktion ist gewährleistet (2 Anlagen Enercon E-126 MP4 mit total 8.4 MW installierter Leistung). Bei einer erwarteten jährlichen Energieproduktionsmenge von 13.4 GWh (P50-Wert) oder 11.8 GWh (P90-Wert) ist das Energiepotenzial > 10 GWh und nach Objektblatt Nr. E 2 als gross einzustufen.</p> <p>Rechtliche Voraussetzungen: Für den Standort Honegg-Oberfeld bestehen keine absoluten Ausschlusskriterien. Die positive Standortgebundenheit ist zu bejahen. Die Betroffenheit des Umfeldes des ISOS Altstätten betrifft die Fernwirkung und ist nicht so markant, als dass gestützt darauf ein Ausschluss des Standortes gerechtfertigt wäre. Das Landschaftsinteresse muss unabhängig der Schutzgebiete in der Interessenabwägung gewürdigt werden.</p>					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Interessenbeurteilung

Die Interessenbeurteilung erfolgt detailliert gestützt auf den Grobraster. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

Beurteilung Konflikte Landschaft

Würdigung	<p>Grundsätzlich lassen sich WEA in Appenzell I.Rh. nur ungenügend in die Landschaft einpassen. Aus landschaftlicher Sicht bestehen daher grosse Vorbehalte. Von den in AI bezeichneten Potenzialgebieten ist der Standort Honegg-Oberfeld gemäss Landschaftsgutachten jedoch der geeignetste. Die anderen Standorte sind landschaftlich noch sensibler und näher beim BLN Säntis, auch wenn sie allenfalls eine höhere Leistung realisieren könnten. Alternativen sind somit nur grossräumig ausserhalb des Kantons mit grosser Wahrscheinlichkeit realisierbar.</p> <p>Wird die landschaftliche Beurteilung alleine auf den Standort Honegg-Oberfeld fokussiert, fällt diese negativ aus. Das Landschaftsgutachten beurteilt das ganze Appenzellerland als für Windenergieanlagen ungünstig. Es weist aber auch darauf hin, dass wenn der Kanton einen Beitrag an die Ausbauziele Windenergie im Rahmen der Energiestrategie 2050 beitragen möchte, der Standort Honegg aus landschaftlicher Sicht der Beste ist. Mit Blick auf die Leitsätze Nr. 2 (Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft hat vorrangiges Interesse) und Nr. 4 (Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien) des kantonalen Richtplans Energie und in Beachtung einer weiträumigen Landschaftsbetrachtung (Kantone AR und AI), kann der Standort Honegg-Oberfeld - analog zu einer Schutz- und Nutzungsplanung gemäss Gewässerschutzrecht - als mittel geeignet betrachtet werden.</p>
-----------	--

	Dies setzt jedoch im Sinne des Koordinationsgebotes voraus, dass die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen diese Meinung mittragen und im Gegenzug mittelfristig – bis umfassende Erfahrungen bestehen - keine weiteren Standorte in Appenzell I.Rh. weiterentwickelt werden. Diese Abstimmung mit den Nachbarkantonen ist im Rahmen von Koordinationsgesprächen erfolgt.					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Beurteilung Konflikte Umwelt

Würdigung	Bezüglich der Umweltaspekte bestehen mit den vorliegenden WEA doch erhebliche Konflikte und es sind diverse mindernde und kompensatorische Massnahmen erforderlich. Der Standort kann unter diesem Aspekt nicht als optimal bezeichnet werden. Die nachteiligen Auswirkungen können mit den Massnahmen aber auf ein verträgliches Mass abgedefert werden.					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Beurteilung Konflikte Siedlung / Umfeld

Würdigung	Bezüglich der Aspekte Siedlung und Umfeld bestehen bei den vorliegenden WEA ebenfalls wesentliche Konflikte und es sind diverse mindernde Massnahmen zwingend erforderlich. Der Standort kann unter diesem Aspekt nicht als optimal bezeichnet werden. Mit den Massnahmen muss sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigungen vermieden und die Risiken ausgeschlossen werden.					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Rahmenbedingungen

Würdigung	Die Rahmenbedingung am Standort Honegg-Oberfeld sind weder einfach noch unproblematisch (Waldstandort, Instrumentenflugverfahren Skyguide, Richtfunkverbindung) und daher mit flankierenden Massnahmen verbunden. Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Das Risiko liegt aber grundsätzlich bei den Investoren. Es ist mit Massnahmen sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit keine negativen Folgekosten entstehen.					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Gesamtbeurteilung

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Windkraft	Grossanlage: Standort Honegg						

Grundsätzlich bestätigt die Beurteilung des Standortes Honegg-Oberfeld die Grobbeurteilung gemäss Abstimmungsanweisung 2 im Objektblatt Nr. E 2, wonach die Gesamtbeurteilung von Windkraft Grossanlagen aufgrund des Landschaftskonflikts in der Gesamtbeurteilung in AI eher negativ beurteilt wird.

Da sich der Kanton Appenzell I.Rh. aber auch in der Gesamtverantwortung zur Nutzung von

erneuerbaren Energien sieht – der Bund sieht im Rahmen einer Orientierungsgrösse für Appenzell I.Rh. eine jährliche Zubaumenge an Windkraftenergie von 0-60 GWh vor - und sich dabei auch der Nutzung der Windenergie nicht entziehen will, ist es sachgerecht und unter Würdigung aller Umstände auch gerechtfertigt, den landschaftlich bestgeeigneten Standort nicht à priori auszuschliessen, sondern eine mittlere Eignung anzuerkennen.

Unter Berücksichtigung der landschaftlichen Beeinträchtigung sollen die weiteren potentiellen Standorte auf eine Vororientierung zurückgesetzt werden und auf eine Weiterentwicklung eines zweiten Standortes soll bis auf weiteres verzichtet werden. Eine Überprüfung kann bei wesentlich geänderten Verhältnissen (z.B. technische, rechtliche oder versorgungstechnische Rahmenbedingungen) in Betracht gezogen werden.

BESCHLÜSSE

Der Standort Honegg-Oberfeld wird mit den zwei WEA-Standorte T1 und T2 als definitiver Standort für grosse Windenergieanlagen festgesetzt (vgl. Abb. im Anhang).

Die weiteren potentiellen Standorte gemäss Objektblatt Nr. E 6, Abstimmungsanweisung 3

- Sollegg - Neuenalp - Klosterspitz
- Ochsenhöhi
- Hirschberg - Brandegg

werden im Koordinationsstand auf "Vororientierung" zurückgestuft. Auf eine Weiterentwicklung dieser Standorte wird vorderhand verzichtet.

An die weiteren Planungsarbeiten betreffend Windpark-Standort Honegg-Oberfeld werden folgende Anforderungen gestellt:

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Standort Honegg-Oberfeld erfüllt die Anforderungen eines Windparkstandortes unter sichernden Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die sichernden Bestimmungen sind im Reglement des kantonalen Nutzungsplans und in der Baubewilligung rechtlich verbindlich zu regeln.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Gestützt auf die Prüfung der Machbarkeitsstudie und den Umweltverträglichkeitsbericht sind insbesondere folgende erforderliche Massnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

<i>Bereich</i>	<i>Erforderliche Massnahmen</i>
Landschaft / Landschaftsschutzgebiet	Rekultivierung der Installationsplätze
Umwelt / Lärm	Betriebliche Massnahmen insbesondere zur Einhaltung der Planungswerte in der Nacht
Umwelt / Wasser	Erschliessungsstrasse ausserhalb einer Schutzzone S2
Umwelt / Fauna (Fledermäuse)	Betriebseinschränkungen im Sommer und Herbst (15.7. - 15.10.) zur Reduktion der Mortalität auf ein verträgliches Mass

	Grossflächige Aufwertung des Lebensraumes im Sinne einer Kompensationsmassnahme (ca. 5.3 ha)
	Monitoring über 3 Jahre mit anschliessender Nachjustierung
	Einsetzung einer Begleitkommission
(Vögel)	Permanente automatisierte Radarüberwachung
	Aussenden von akustischen Warnsignalen
	Periodische Nachrüstung mit neuer Vogelschutztechnik
	Betriebseinschränkungen (Aug. - Sept.)
	Festlegung des Rodungszeitpunktes
	Festlegung von Ersatzaufforstungen
	Keine Misthaufen, Schnittnutzung um die WEA
	Monitoring über 3 Jahre mit anschliessender Nachjustierung
(Wildtierökologie)	Drei ca. 16 a grosse Waldverjüngungsflächen als Deckung
	Besucherlenkungskonzept
	Fahrverbote
(Amphibien, Reptilien, Insekten)	Wiederherstellungsmassnahmen (Flora / Wald) nach der Bauphase
Umwelt / Flora (Vegetation exkl. Wald)	Wiederherstellungsmassnahmen nach der Bauphase
	Ersatz Hecke
	Umweltbaubegleitung
Umwelt / Boden (Aushub, Lagerung, Schüttung)	Umsetzung von Massnahmen zum Bodenschutz bei allen Bodenarbeiten)
Siedlung / Umfeld (Schattenwurf)	Schattendetektoren / Schattenwurfmodul: automatische Abschaltung bei übermässiger Einwirkung
	Farbwahl der Rotorblätter (Glanzgrad)
(Eisschlag)	Eisdetektoren
	Rotorblattheizung
	automatische Abschaltung bei Vereisung
Recht (Wald)	Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen
	Rodungersatz auf der Haupteingriffsparzelle Nr. 547
Technik / Sicherheit (Flugsicherheit)	Sofortige Abschaltung (< 5 Min.) kann im Falle einer ausserordentlichen Situation durch das VBS veranlasst werden
	Änderung Instrumentenflugverfahren
(Brand- / Blitzschutzrisiko)	Blitz- und Brandschutzsystem
	automatisches Gondellöschsystem
(Richtfunk)	Umlegung Richtfunkverbindung auf Kosten Ersteller
(Erschliessung / Logistik)	Umladeplatz in Au / Berneck SG
	Transport mit Selbstfahrer
	Überfahren von Verkehrsteilern
	Überschwenken von Häusern in Oberegg
	Neue Waldstrasse / Installationsplätze
(Wirtschaftlichkeit / KEV)	Sicherstellung (z.B. Bankgarantie) für einen allfälligen Rückbau

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

4. Auf Kantonsgebiet von Appenzell I.Rh. sind die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen örtlich im kantonalen Nutzungsplan festzulegen. Bei Ersatzmassnahmen ausserhalb des Kantons ist eine andere rechtsverbindliche Form der Verortung der Ersatzmassnahmen

zulässig (z. B. durch verwaltungsrechtlichen Vertrag mit der Standortgemeinde, dem Kanton, den Grundeigentümern und der Betreiberin inkl. Festlegung von Sanktionen; Festlegung einer kommunalen Naturschutzzone o.ä.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Zwecks Überprüfung der Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen und mit dem Blick auf das Auftreten unvorhergesehener Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt ist eine Begleitkommission vorzusehen. Diese setzt sich aus Vertretern des Kantons, des Bezirks Oberegg, der Anwohner und der Schutzorganisationen zusammen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (GS 450.010, VNH) ist bis spätestens zur Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans "Windenergieanlage Honegg-Oberfeld" dahingehend anzupassen, als die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in Landschaftsschutzonen sich nicht nur nach der Grundnutzungszone richtet, sondern auch nach dem Zweck einer kantonalen Nutzungsplanung.

Abstimmungsstand: Festsetzung

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirk Oberegg

Massgebliche Verfahren: Kantonales Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 12 BauG, UVP-Verfahren, Baubewilligungsverfahren

Realisierung: kurz- bis mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Windenergieprojekt Oberegg AI, Machbarkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsbericht, Appenzeller Wind AG (dat. 30.3.2017); Landschafts-Gutachten des Büros NATURA Biologie Appliquée Sàrl (dat. Oktober 2017)

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Die Erweiterung / Ergänzung der Windenergieanlage Honegg-Oberfeld durch weitere Anlagen im Gebiet Suruggen AR wird begrüsst.

Windenergieprojekt Honegg-Oberfeld

- Windenergieanlage (WEA) mit zwei E-126 Windenergieanlagen (Grosswindräder) der Firma ENERCON.
- Ein Windrad kommt im Wald an der Grenze zum Kanton Appenzell A.Rh. zu stehen, das andere im Offenland ca. 430 m südöstlich davon.
- Die Standorte liegen ca. 3 km südwestlich von Oberegg (AI) und 3 km nordwestlich von Altstätten SG auf ca. 1'130 m ü. M.



Abb. 1: geplante Standorte WEA T1 und WEA T2, sowie Mast Windmessung